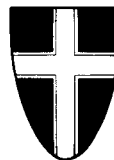


5/SN-322/ME XVIII. GP 1 von 1 WE



MD-2427-2/93

Wien, 8. Oktober 1993

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Anfechtungsordnung, die Ausgleichsordnung, das Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, das Handelsgesetzbuch, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz und die Konkursordnung geändert werden (Insolvenzrechtsänderungsgesetz 1993-IRÄG 1993); Stellungnahme

H. Hajek

An das
Präsidium des Nationalrates

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	63-GE/19-13
Datum:	12. OKT. 1993
Verteilt	15. Okt. 1993

Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich, in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilage
(25-fach)

Dr. Peischl

Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor

AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG

MD-Büro des Magistratsdirektors

1082 Wien, Rathaus

40 00-82126

MD-2427-2/93

Wien, 8. Oktober 1993

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Anfechtungsordnung, die Ausgleichsordnung, das Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, das Handelsgesetzbuch, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz und die Konkursordnung geändert werden (Insolvenzrechtsänderungsgesetz 1993-IRAG 1993);
Begutachtung;
Stellungnahme

zu Zl. 37.006/121-3/93

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Auf das do. Schreiben vom 20. August 1993 beehrt sich das Amt der Wiener Landesregierung, zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf nachstehende Stellungnahme bekanntzugeben:

Die im Art. 2 Z 2 (Änderung des § 12 Abs. 1 AO) und im Art. 6 Z 1 (Änderung des § 12 Abs. 1 KO) des Entwurfes jeweils vorgesehene Streichung der Worte "mit Ausnahme

- 2 -

der für öffentliche Abgaben erworbenen Absonderungsrechte" ist äußerst bedenklich und wird entschieden abgelehnt.

Der in den Erläuterungen wiedergegebenen Meinung des Herrn Bundesministers für Justiz, wonach die Ausnahmebestimmungen zugunsten der für öffentliche Abgaben erworbenen Absonderungsrechte dem Gebot der Gleichbehandlung aller Gläubiger widersprechen, kann nicht beigetreten werden.

Wie der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 15. Juni 1990, G 81/89, zum Ausdruck gebracht hat, sind Abgabepflichten dem Schuldner im öffentlichen Interesse auferlegt. Dieses Interesse steht aber nicht schlechthin auf gleicher Ebene mit den privaten Interessen. Ein privater Gläubiger kann sich gegen die allfällige Uneinbringlichkeit der Forderung rechtzeitig absichern (z.B. durch Zurückbehaltung der eigenen Leistung, durch grundbücherliche Sicherstellung usw.), während die Einhebung von Abgaben nicht vorrangig an deren Einbringlichkeit orientiert ist, sondern so gestaltet wird, daß die sorgfältige Prüfung des Bestandes und der Höhe der Abgabeforderung in einem rechtsstaatlichen Verfahren unbelastet von der Notwendigkeit raschen Zugriffs gewährleistet bleibt. Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes rechtfertigt daher die Art der Entstehung und die Funktion öffentlicher Abgaben, den die Sicherstellung der Einbringung bewirkenden Akten jene erhöhte Bestandskraft zu verleihen, die Forderungen zukommt, für welche ein privater Gläubiger die sofortige Sicherstellung erwirkt hat.

Diesen Überlegungen trägt der vorliegende Entwurf keineswegs Rechnung. Mit der Absicht, vermeintliche Privilegien öffentlicher Abgaben beseitigen zu müssen, wird gänzlich übersehen, daß gerade die bisherigen Ausnahmebestimmungen die Chancengleichheit der öffentlichen Hand gewährleisten.

Gegen die übrigen Bestimmungen des Gesetzentwurfes bestehen keine Bedenken.

- 3 -

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Bundesministerium für Justiz übersendet.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dr. Peischl', written over a faint, illegible stamp or text.

Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor